

Hauptsatzung
vom 21.07.1998
geändert am 23.10.2001
geändert am 12.11.2002
geändert am 22.01.2013
geändert am 24.01.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21.07.1998 die zuletzt am 24.01.2017 geänderte Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Bauwesen und Umwelt
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.10 Land- und Forstwirtschaft
 - 1.11 Dorfentwicklung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO),
 - 2.3 die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 8
Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 Kulturausschuss
2. Vorsitzender der Ausschüsse ist jeweils der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, der im Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
3. Weitere Ausschüsse können durch den Gemeinderat nach Bedarf eingesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf.
4. Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 der GemO entsprechend.

§ 9
Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
2. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 2.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 2.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen
 - 2.3 Schulwesen, Kindergarten
 - 2.4 Soziale Angelegenheiten
 - 2.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbeschaffung.
 - 2.6 grundsätzliche und allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten auf örtlicher Ebene
 - 2.7 Fremdenverkehr

§ 10
Kulturausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie 2 Vertretern der Vereine, 2 Vertretern der Kirchen, 1 Vertreter des kulturellen Lebens, 1 Kultursachverständiger. 1 Vertreter der Schule kann an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der Geschäftskreis des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 2.1 Kulturelle Angelegenheiten
 - 2.2 Vereinsangelegenheiten

IV. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,
 - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
 - 2.11 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),
 - 2.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und die Erhöhung bzw. Reduzierung der zeitlichen Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigten,
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 12
Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Bermatingen
 - 1.2 Ahausen
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 13
Unechte Teilortswahl
(aufgehoben)

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Ahausen wird eine Ortschaft eingerichtet; sie führt den Ortsteilsnamen Ahausen.

§ 15
Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

1. In der nach § 12 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

§ 16
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebedienstete, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;
- ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der ihm für den Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall über 2.500 bis 5.000 Euro liegt,
- 4.2 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Werte von 1.500 Euro
- 4.3 oder beweglichem Vermögen, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Mietwert 300,00 Euro, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtwert 500,00 Euro nicht übersteigt,
- 4.4 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.6 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
- 4.8 die Angelegenheiten der Jagd und Fischerei und Winterschafweide, insbesondere auch die Verpachtung

§ 17

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18
Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft nach § 12 wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung: Ortsverwaltung Ahausen.

VIII. Sonstiges

§ 19
Wichtige Angelegenheiten
(aufgehoben)

IX. Schlussbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bermatingen, den 12.11.2002

gez.

Rupp
Bürgermeister